

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innenausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dr. Johann Bizer
Vorstandsvorsitzender

Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Telefon: 0431 3295-3002
johann.bizer@dataport.de

Altenholz, 12. März 2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/429**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses.

Vorab und zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich auf das Herrn Innenminister Grote mit Schreiben vom 30.10.2017 übermittelte, im Auftrag von Dataport erstellte Gutachten Bezug nehmen und auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Regelungswerkes in den Ländern für länderübergreifende Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltungen in Deutschland hinweisen. Heterogene Regelungen erschweren die länderübergreifende Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen, verursachen in der Umsetzung Kosten, die durch Vereinheitlichung auf der Regelungsebene vermeidbar wären, und sind für die mit der weiteren Digitalisierung verfolgten Ziele nicht förderlich. Entsprechend haben wir auch die federführenden Ressorts der Trägerländer von Dataport angeschrieben.

Die Regelungen des Datenschutzes müssen der Herausforderung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung gerecht werden. Sie bedeutet konkret die Umgestaltung von Verwaltungsdiensten zu Onlineservices unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer und Nutzerinnen. Der Grundgedanke der Datenschutzgrundverordnung ist ein unmittelbar geltendes einheitliches Datenschutzrecht für den Binnenmarkt. Entsprechendes sollte auch für die öffentliche Verwaltung gelten: Es ist ein einheitlicher Rechtsrahmen für die öffentliche Verwaltung in Deutschland zu schaffen – zumindest für die Regelungsbereiche, in denen Verwaltungsgrenzen

übergreifend auf gemeinsamen Kommunikations- und Anwendungsplattformen digitale Online-services für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen erbracht werden sollen. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes ist ein solches Vorgehen wirtschaftlich sinnvoll und zielführend: Als zentrale Infrastruktur wird das Servicekonto von Dataport für mehrere Länder auf einer Infrastruktur bereit gestellt, damit dann je Verwaltungsträger und Aufgaben entsprechende Onlinedienste entwickelt und zur Verfügung gestellt werden können. Über ein arbeitsteiliges Vorgehen wird derzeit in einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern beraten.

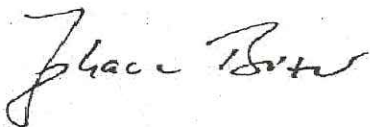
Ich begrüße es daher, dass sich mit der in § 7 des Entwurfes vorgesehenen Regelung eine Vereinheitlichung der Anforderungen für gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren im Kreis der Dataport-Trägerländer abzeichnet und dadurch ohne Abstriche am materiellen Datenschutz vermeidbare formale Hindernisse abgebaut werden.

Dagegen zeichnet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch leider ab, dass die Dataport-Trägerländer weiterhin jeweils ihre eigene Regelungssystematik verfolgen, teilweise von der DSGVO-Terminologie abweichende Begriffe verwenden sowie zusätzliche Verfahrensanforderungen regeln. Eine stärkere Harmonisierung wäre im Sinne effizienter Prozesse für eine digitale Verwaltung der Zukunft nicht nur wünschenswert, sondern eine wichtige Voraussetzung für eine länderübergreifende Zusammenarbeit.

Unsere Stellungnahme finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Wir haben die Stellungnahme auf diejenigen Regelungen fokussiert, welche Relevanz für den Aufgabenbereich von Dataport als Auftragsverarbeiter entfalten.

Wunschgemäß erfolgt der Versand dieser Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form an die Adresse innenausschuss@landtag.ltsh.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann Bizer

Anlage

Stellungnahme Dataport zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/429

Artikel 1

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

§ 7 – Automatisierte Verfahren

Dataport hatte bereits im Rahmen des ministeriellen Anhörungsverfahrens auf die Bedeutung einer Regelung für gemeinsame Verfahren hingewiesen. Für die effiziente Zusammenarbeit der Dataport-Trägerländer unter Nutzung gemeinsamer, von Dataport für seine Trägerländer in deren Auftrag eingerichteten Infrastrukturen ist entscheidend, dass die rechtlichen Voraussetzungen für gemeinsame Verfahren in den Landesdatenschutzgesetzen der Trägerländer Dataport harmonisiert werden. Dataport begrüßt daher die vorgesehene Regelung.

zu § 7 Abs.3 Satz 2:

Abs.3 Satz 1 regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemeinsame Verfahren. Satz 2 enthält jedoch die Einschränkung *„Dies gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre“*. Der Grund für diese Einschränkung erschließt sich nicht. Denn wenn Daten in Rede stehen, welche ohnehin jedermann zugänglich sind bzw. die ohne weiteres veröffentlicht werden dürften, ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dann nicht zulässig sein soll, diese Daten in einem gemeinsamen Verfahren zu verarbeiten.

Es wird daher vorgeschlagen, Abs.3 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

§ 14 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Nach derzeitiger Rechtslage muss bei einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume in geeigneter Weise auf zwei Dinge hingewiesen werden, nämlich 1) dass eine Videoüberwachung erfolgt, und 2) wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist. Beides geschieht in der Praxis durch Schilder oder Aufkleber, welche üblicherweise ein Kamerasymbol (Überwachung erfolgt) und Name sowie Kontaktdaten des Verantwortlichen enthalten.

Während z. B. gemäß § 4 Abs.2 BDSG-Anpassungsgesetz und gemäß § 8 Abs.3 hmbDSG bei einer Videoüberwachung weiterhin lediglich die Information über 1) den Umstand der Beobachtung/Videoüberwachung und 2) über den Namen sowie die Kontaktdaten des Verantwortlichen

anzugeben sind, sieht verlangt § 14 Abs.2 des Schleswig-Holsteinischen Entwurfes durch die Bezugnahme auf Art. 13 Abs.1 a) bis c) DSGVO künftig folgende Angaben:

a) *den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gfls seines Vertreters,*
dies entspricht der aktuellen Rechtslage.

jedoch zusätzlich

b): *gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,*
wobei „gegebenenfalls“ keinen Ermessensspielraum eröffnet, sondern diese Angabe immer dann erfolgen müsste, wenn für den Verantwortlichen die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist,

c): *die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.*

Und darüber hinaus soll noch der Hinweis über die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, gegeben werden.

Zum einen wären angesichts des Umfangs die gemäß § 14 Abs.2 erforderlichen Informationen keinesfalls mit der heute üblichen Beschilderung darstellbar, sondern würden umfangreiche Anhänge in Textform erfordern (welche vermutlich noch mehrsprachig zu gestalten wären). Zum anderen ist nicht ersichtlich, weshalb diese zusätzlichen Angaben für eine effektive Wahrnehmung von Betroffenenrechten **erforderlich** wären. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen Betroffene darüber informiert werden, **dass** eine Überwachung stattfindet (Umstand der Überwachung) und **an wen** und auf welchem Weg sie sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte wenden können (Bezeichnung und Kontaktdaten des Verantwortlichen).

Eine detaillierte Information Betroffener gemäß Art. 13 und 14 DSGVO schreiben sowohl § 4 Abs. BDSG-Anpassungsgesetz wie auch § 14 Abs.4 des Entwurfes dann vor, wenn Videodaten **einer bestimmten Person zugeordnet werden**. Es ist es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb bereits das Vorhandensein einer Videoüberwachung eine Informationspflicht in dem in § 14 Abs.2 des Entwurfes vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad erfordern sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Abs.2 bezüglich der Informationspflichten an den im BDSG geregelten bzw. im hmbDSG vorgesehenen Umfang zu harmonisieren.

§ 15 Datenverarbeitung im Beschäftigungszusammenhang

Art. 24 Abs.1 und Art. 28 Abs.1 DSGVO fordern vom Verantwortlichen (bisher: Datenverarbeitende Stelle gem. § 2 Abs.3 LDsg) wie auch vom Auftragsverarbeiter den **Nachweis** der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten, und beide sind gesetzlich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit, zur Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes zu treffen. Rechtmäßig ist die Verarbeitung nur, wenn ausschließlich berechtigte Personen auf die Daten zugreifen.

Die Einhaltung dieser Anforderung wird insbesondere mittels Protokollierung gewährleistet, denn nur mittels der Protokolle kann die Berechtigung eines Datenzugriffes (Wer hat wann, zu welchem Zweck und auf welche Daten zugegriffen) nachgewiesen werden.

Protokolle entsprechen folglich nur dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie auch personenbezogene Daten der Beschäftigten enthalten, denn ohne diese wäre eine Überprüfung, ob nur Berechtigte auf die Daten zugegriffen haben, nicht zu führen und mithin wäre die Protokollierung zwecklos. Protokollierung stellt folglich eine gesetzlich vorgeschriebene Verhaltenskontrolle dar.

Protokolldaten unterliegen wie alle personenbezogenen Daten einer **Zweckbindung**, d.h. sie dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden, für welche sie zulässiger Weise erhoben werden. Protokolldaten werden erhoben, um Datensicherheit, Datenschutzkontrolle und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes zu gewährleisten; sie dürfen folglich ausschließlich für diese Zwecke, d.h. diese gesetzlich vorgeschriebene Form der Verhaltenskontrolle verwendet werden, nicht dagegen für andere Zwecke (und folglich auch nicht für andere Formen der Verhaltens- oder Leistungskontrolle). So dürfen Protokolldaten daher für die Kontrolle des Verhaltens „Datenzugriff“ verwendet werden, nicht aber für die Kontrolle des Verhaltens „Anwesenheit am Arbeitsplatz“.

Exakt diese Zweckbindung bezüglich der Protokolldaten ist aber bereits in § 4 Abs.5 des Entwurfes geregelt, denn dieser lautet: *Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen **nicht für andere Zwecke** verarbeitet werden.*

Da § 15 Abs.2 Satz 1 redundant ist, ist dieser zu streichen. Sofern § 15 Abs.2 Satz 1 nicht gestrichen wird, sollte zur Vermeidung einer unklaren Rechtslage zumindest der Wortlaut an § 4 Abs.5 wie folgt angepasst werden:

*„Daten von Beschäftigten, die ~~im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit~~ **ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage** gewonnen werden dürfen **nicht zu anderen** Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden.*

Abschnitt 3

Bestimmungen für Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz1 der Richtlinie (EU) 2016/680

§ 39 Gemeinsam Verantwortliche

In Abschnitt 1 des Entwurfes für die dem Geltungsbereich der DSGVO unterliegende Datenverarbeitung werden in § 7 die Voraussetzungen, unter welchen mehrere Verantwortliche gemeinsam personenbezogene Daten verarbeiten können (gemeinsame Verfahren) geregelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Abschnitt 3 (Datenverarbeitung gemäß Richtlinie (EU) 2016/680) eine § 7 entsprechende Regelung für gemeinsame Verfahren nicht getroffen wird.